

Allgemeine Vertragsbedingungen BOWL TRADE SHOW & JAHRBUCH / MESSEKATALOG

Bowlingmesse des Bundesverbandes Bowling

1. Anmeldeunterlagen

Die Anmeldeunterlagen müssen der Messeleitung komplett ausgefüllt und rechtsgültig unterschrieben eingereicht werden.

2. Annahme der Anmeldung und Widerruf der Annahme

Grundsätzlich entscheidet der Messeveranstalter allein über die Annahme der Anmeldung. Diese kann ohne Begründung zurückgewiesen werden. Der Messeveranstalter ist berechtigt, die erteilte Bestätigung jederzeit zu widerrufen, wenn es sich herausstellt, dass diese aufgrund falscher Angaben erging.

3. Standplatzzuteilung

Der Messeveranstalter ist bestrebt, aber nicht verpflichtet, die Wünsche des Ausstellers bezüglich Standort und Standmassen zu berücksichtigen. Der Messeveranstalter ist berechtigt, die Standzuteilung in zumutbarem Rahmen abweichend von den gewünschten Massen oder Standformen vorzunehmen, wenn das Platzierungskonzept oder das Gesamtbild der Messe dies erfordert. Der Messeveranstalter haftet nicht für irgendwelche Folgen, die sich für den Aussteller aus der besonderen Lage oder Umgebung des zugewiesenen Standplatzes ergeben könnten. Für die Zuteilung sind in erster Linie die Zugehörigkeit der angemeldeten Objekte zum Thema und ihre fachliche Einordnung unter Berücksichtigung des Gesamtbildes der Messe entscheidend.

4. Zustandekommen des Vertrags

Der Ausstellervertrag bezieht sich ausschließlich auf die Messe des Bundesverbandes Bowling. Mit der Bestätigung dieser Anmeldung durch die Messeleitung wird ein rechtsgültiger Ausstellervertrag abgeschlossen.

5. Persönliche Vertragserfüllung

Die Rechte des Ausstellers aus dem Ausstellervertrag sind nicht übertragbar. Für den Eintritt eines Dritten in die Rechtsstellung des Ausstellers gemäß Ausstellervertrag ist der Abschluss eines neuen Ausstellervertrags notwendig, welcher von der Messeleitung ohne Nennung von Gründen verweigert werden kann.

6. Rücktritt vom Vertrag

Verzichtet ein Aussteller nach Standzuteilung und Rechnungsstellung (3 Monate vor dem Messetermin), so haftet der Aussteller für die volle Standmiete. Bei einer Weitervermietung des Standes kann der Betrag vom Messeveranstalter reduziert werden.

7. Nichtbezug des Standplatzes

Über Standplätze, die bei Messeeröffnung noch nicht bezogen sind, kann die Messeleitung anderweitig verfügen. Der Anspruch des Ausstellers auf seinen Platz verfällt damit. Der Aussteller haftet jedoch für die volle Standgebühr.

8. Nichtdurchführung der Messe

Bei Nichtdurchführung der Messe infolge nicht vorhersehbarer wirtschaftlicher oder politischer Ereignisse, höherer Gewalt oder wegen erheblicher Erhöhung der Risiken stehen den Ausstellern keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem Messeveranstalter zu.

9. Rechnungsstellung

Alle in Rechnung gestellte Beträge verstehen sich in Euro, zahlbar sofort. Valuta und Skonto wird ausdrücklich ausgeschlossen. Bei Zuwiderhandlung wird der Vertrag nichtig, Daraus resultierende Schadensersatzansprüche behalten wir uns ausdrücklich vor.

10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Im Verhältnis zwischen dem Messeveranstalter und den Ausstellern. Der Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz der KL Betriebs GmbH & Co.KG..

11. Nebenaussteller

Nebenaussteller müssen auf der Anmeldung aufgeführt werden. Sie bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Messeveranstalters. Nebenaussteller sind Firmen, die in irgendeiner Form am Stand einer anderen Firma in Erscheinung treten, sei es durch persönliche Anwesenheit oder durch Werbematerialien. Die Messeleitung behält sich in diesem Fall eine Erhöhung der Standgebühr vor.

12. Behördliche Auflagen, rechtlich verbindliche Vorschriften

Die Messeaussteller bestätigen alle behördlichen Bewilligungen eingeholt zu haben und rechtlich Vorschriften einzuhalten. Eine Haftung des Messeveranstalters für eine behördliche Untersagung von Verkäufen und von Werbung wird nicht übernommen.

13. Standsicherung

Die Messeräume sind vom Veranstalter außerhalb der definierten Auf- und Abbauzeiten, sowie der Messezeiten nicht überwacht.

14. Verteilung Werbematerialien

Die Verteilung von Werbematerialien ist nur auf der eigenen Standfläche gestattet. Zuwiderhandlungen können den kostenpflichtigen Ausschluss aus der Messe zu Folge haben.

15. Hausrecht

Den Anweisungen des Messeveranstalters und des Hotelpersonals ist während der gesamten Messe Folge zu leisten. Firmen, die den Vorschriften der Vorgenannten zuwiderhandeln, können von diesem mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Sie haften für den vollen Betrag der Standmiete.

16. Haftungsausschluss

Der Messeveranstalter übernimmt keine Haftung für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen.

**Freizeitwerk GmbH im Auftrag des
Bundesverband Bowling
Regensburg, 01. Januar 2017**